



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 8/16

Verein Wiener Symphoniker,

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 7, Verein Wiener Symphoniker,

Prüfung der Gebarung, Nachprüfung;

Subventionsprüfung

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes .....	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	5
Bericht des Vereines Wiener Symphoniker zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....	7
Umsetzungsstand im Einzelnen .....	8
Empfehlung Nr. 1.....	8
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	9
Empfehlung Nr. 4.....	10
Empfehlung Nr. 5.....	12
Empfehlung Nr. 6.....	12
Empfehlung Nr. 7.....	14
Empfehlung Nr. 8.....	15
Empfehlung Nr. 9.....	17
Empfehlung Nr. 10.....	18
Empfehlung Nr. 11.....	19
Empfehlung Nr. 12.....	19
Empfehlung Nr. 13.....	20
Empfehlung Nr. 14.....	21
Empfehlung Nr. 15.....	22
Empfehlung Nr. 16.....	22
Empfehlung Nr. 17.....	23
Empfehlung Nr. 18.....	24
Empfehlung Nr. 19.....	25
Empfehlung Nr. 20.....	26
Empfehlung Nr. 21.....	27
Empfehlung Nr. 22.....	28
Empfehlung Nr. 23.....	28
Empfehlung Nr. 24.....	29

Empfehlung Nr. 25.....	29
Empfehlung Nr. 26.....	30
Empfehlung Nr. 27.....	30
Empfehlung Nr. 28.....	31
Empfehlung Nr. 29.....	32
Empfehlung Nr. 30.....	32
Empfehlung Nr. 31.....	33
Empfehlung Nr. 32.....	34
Empfehlung Nr. 33.....	34
Empfehlung Nr. 34.....	35
Empfehlung Nr. 35.....	35
Empfehlung Nr. 36.....	36
Empfehlung Nr. 37.....	36
Empfehlung Nr. 38.....	37
Empfehlung Nr. 39.....	38
Empfehlung Nr. 40.....	38
Empfehlung Nr. 41.....	39
Empfehlung Nr. 42.....	39
Empfehlung Nr. 43.....	39
Empfehlung Nr. 44.....	40
Empfehlung Nr. 45.....	40
Empfehlung Nr. 46.....	41
Empfehlung Nr. 47.....	42
Empfehlung Nr. 48.....	42
Empfehlung Nr. 49.....	43
Empfehlung Nr. 50.....	44
Empfehlung Nr. 51.....	44
Empfehlung Nr. 52.....	45
Empfehlung Nr. 53.....	45
Empfehlung Nr. 54.....	46

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
d.h. ....	das heißt
etc. ....	et cetera
EUR. ....	Euro
exkl. ....	exklusive
GmbH. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
http. ....	Hypertext Transfer Protocol
IT. ....	Informationstechnologie
lt. ....	laut
Mio. EUR. ....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
PR. ....	Public Relations
rd. ....	rund
s. ....	siehe
TKV. ....	Tarifvertrag Kulturorchester
u.a. ....	unter anderem
u.dgl. ....	und dergleichen
www. ....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker in den Jahren 2013 bis 2015 einer Nachprüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 5. Oktober 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 12. Oktober 2017, Ausschusszahl 83/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Die Wiener Symphoniker sind ein international anerkanntes, bedeutendes Orchester Wiens. Sie sind ein eigener Rechtsträger und damit auch in ihren künstlerischen und kaufmännischen Entscheidungen unabhängig.*

*Den anerkannt hervorragenden Leistungen des Orchesters standen allerdings nachhaltige finanzielle Probleme entgegen, wobei die Förderungen der Stadt Wien permanent unabdingbarer Finanzierungsbestandteil waren. Dies wurde unterlegt durch verschiedene Kennzahlen Ende des Jahres 2015: Jahresfehlbetrag rd. 1,30 Mio. EUR, Bilanzverlust rd. 64 Mio. EUR oder einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von rd. 93 Jahren. Der Verein Wiener Symphoniker war als Dienstleistungsbetrieb vor allem durch Personalkosten belastet, die durch die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen kurz- bzw. mittelfristig kaum veränderbar waren.*

*Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2005 verpflichtete sich die Stadt Wien für den Fall einer Liquidation des Vereines zur Abdeckung der Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen etc. Diese Garantie der Stadt Wien war an Bedingungen gekoppelt, wie der Umsetzung weiterer Reformschritte, einer Anpassung des Pensionsstatus an eine zeitgemäße Form sowie einer Gleichbehandlung mit den Gemeindebediensteten und Kultureinrichtungen, die von der Stadt Wien gefördert werden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien waren diese Vorgaben bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zur Gänze erfüllt worden.*

*Trotz der zahlreichen Feststellungen und Empfehlungen war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass dem nunmehrigen Intendanten die Notwendigkeit von Reformen durchaus bewusst ist und er engagiert nach und nach Verbesserungspotenziale nützt. Mit dem Antritt des jetzigen Intendanten wurden erste budgetwirksame Reformschritte gesetzt.*

*Die Magistratsabteilung 7 war aufzufordern, die jährliche Förderungsvereinbarung auch von der vollständigen Umsetzung aller notwendigen Reformschritte abhängig zu machen sowie die künftigen jährlichen Betriebsförderungen zur Erhöhung des Reformwillens des Vereines Wiener Symphoniker mit dem derzeitigen Betrag zu deckeln.*

**Bericht des Vereines Wiener Symphoniker zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 54 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	33	61,1
In Umsetzung	8	14,8
Geplant	8	14,8
Nicht geplant	5	9,3

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans Vereinsmitglieder sind oder es ist eine entsprechende anderslautende Satzungsbestimmung vorzusehen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt. Zum Verständnis: Die Bestimmung, wonach das Leitungsorgan aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat, meint nicht aus zwei Vereinsmitgliedern, sondern aus zwei Personen. Die Statuten orientieren sich an der Struktur einer GmbH, eine "Fremdorganschaft" ist ausdrücklich vorgesehen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 25. September 2017 wurden die Änderungen der Statuten beschlossen, insbesondere des § 11 Abs. 1 (in Bezug auf die Zusammensetzung des Leitungsorgans des Vereines, § 12 Abs. 4 (hinsichtlich der Gesamtvertretung des Leitungsorgans), § 16 Abs. 3 (in Bezug auf die Schlichtungseinrichtung) sowie § 19 (hinsichtlich der Kontrolleinrichtung). Die geänderte Satzung trat gemäß Mitteilung der Vereinsbehörde am 6. Dezember 2017 in Kraft.

### **Empfehlung Nr. 2**

Die Vertretungsregelung wäre widerspruchsfrei zu formulieren.



Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 25. September 2017 wurden die Änderungen der Statuten beschlossen, insbesondere des § 11 Abs. 1 (in Bezug auf die Zusammensetzung des Leitungsorgans des Vereines, § 12 Abs. 4 (hinsichtlich der Gesamtvertretung des Leitungsorgans), § 16 Abs. 3 (in Bezug auf die Schlichtungseinrichtung) sowie § 19 (hinsichtlich der Kontrolleinrichtung). Die geänderte Satzung trat gemäß Mitteilung der Vereinsbehörde am 6. Dezember 2017 in Kraft.

**Empfehlung Nr. 3**

Die Statuten wären hinsichtlich der Bestimmungen über das Schiedsgericht anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Vorgangsweise erarbeiten, die der Empfehlung Rechnung trägt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 25. September 2017 wurden die Änderungen der Statuten beschlossen, insbesondere des § 11 Abs. 1 (in Bezug auf die Zusammensetzung des Leitungsorgans des Vereines, § 12 Abs. 4 (hinsichtlich der Gesamtvertretung des Leitungsorgans), § 16 Abs. 3 (in Bezug auf die Schlichtungseinrichtung) sowie § 19 (hinsichtlich der Kontrolleinrichtung). Die geänderte Satzung trat gemäß Mitteilung der Vereinsbehörde am 6. Dezember 2017 in Kraft.

**Empfehlung Nr. 4**

Mit dem Betriebsrat sind unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um das Pensionsstatut umfassend zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Einschätzung des Stadtrechnungshofes Wien, die Änderungen der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut aus dem Jahr 2015 hätten die Anpassungen an die Pensionsordnung 1995 der Stadt Wien nur unzureichend vorgenommen, ist aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker nicht nachvollziehbar. Der Verein Wiener Symphoniker ist gern bereit, unter Einbindung von Pensionsexperten der Stadt Wien oder des Stadtrechnungshofes Wien die Regelungen der Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2015 zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Gruppe der 73 Berechtigten mit den Beamtinnen bzw. Beamten der Stadt Wien gleichgestellt ist.

Grundsätzlich ist zudem Folgendes festzuhalten:

Die Dynamik der Pensionszahlungen des Vereines Wiener Symphoniker entsteht vor allem dadurch, dass - im langjährigen Durchschnitt - weniger Pensionsleistungen durch Todesfall entfallen als neu durch Pensionsantritte hinzukommen. Hinzu kommt, dass in den kommenden zehn Jahren noch mehrheitlich Musikerinnen bzw. Musiker mit einzelvertraglicher, d.h. nicht abänderbarer Pensionszusage vor dem Jahr 1986 in Pension gehen, und - wie vorstehend bereits ausgeführt - die von der Pensionsordnung 1995 übernommene Durchrechnung erst eingeschränkt wirkt.

Eine kurzfristig spürbare Abfederung der Steigerung bei den Pensionszahlungen oder gar eine kurzfristige Absenkung war daher überhaupt nicht möglich.

Die Fakten, die durch Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger der Stadt Wien in ihrer Rolle als Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Vereines Wiener Symphoniker geschaffen wurden, konnten durch die gegenwärtige Geschäftsführung des Vereines Wiener Symphoniker innerhalb des österreichischen Rechtsrahmens nicht verändert werden. Die Geschäftsführung betonte gegenüber den Verantwortlichen der Stadt Wien auch immer wieder, dass Änderungen der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut - unabhängig vom Ausmaß der Änderungen - nur langfristige Auswirkungen haben können.

Im Ergebnis werden die Pensionszahlungen des Vereines Wiener Symphoniker lt. Prognose weitere zehn Jahre steigen, dann jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen stagnieren und anschließend kontinuierlich abnehmen. In den Jahren 2041 bis 2047 (in diese Jahre fallen die letzten fünf Pensionsantritte von Berechtigten) werden nahezu ausschließlich Musikerinnen bzw. Musiker ohne Anspruch auf Zusatzpension in Pension gehen, da die Betriebsvereinbarung Pensionsstatut im Jahr 2006 gekündigt wurde.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die empfohlene Evaluierung wurde vorgenommen. Hiefür erfolgte eine Vergleichsberechnung aller Berechtigten gemäß Betriebsvereinbarung Pensionsstatut und gemäß Pensionsordnung 1995. Die Abweichung beträgt lt. dieser Berechnung in Relation zum Gesamtpensionsvolumen lediglich 0,73 %. Der Verein Wiener Symphoniker vertritt daher den Standpunkt, dass - bezogen auf die Gesamtheit der Berechtigten - eine Anpassung an die Beamten erfolgte. Der Verein Wiener Symphoniker wird die zuständigen Prüfer des Stadtrechnungshofes Wien kontaktieren und diese um eine Prüfung der vorgenommenen Vergleichsberechnung ersuchen.

**Empfehlung Nr. 5**

Der Hinweis auf die Pensionsordnung 1995 wäre in der Öffnungsklausel des Pensionsstatuts entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung erscheint nachvollziehbar. Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, die Öffnungsklausel der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut entsprechend anzupassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Der Entwurf einer Änderungsvereinbarung zur Adaptierung der Öffnungsklausel wurde vom Betriebsrat bereits bestätigt. Die Änderungsvereinbarung wurde von der Geschäftsführung zur Gegenzeichnung übermittelt.

**Empfehlung Nr. 6**

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um im Kollektivvertrag eine zeitgemäße Stundenverpflichtung der Orchestermmitglieder festzulegen, die in einer annehmbaren Relation zu der Arbeitsverpflichtung anderer Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer steht.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Alle Wiener Orchester arbeiten mit niedrigeren, gleichen oder nur geringfügig höheren Limits. Unterlagen dazu liegen dem Stadtrechnungshof Wien vor. Da die Auslastung der Limits bei den Wiener Symphonikern insgesamt hoch bis sehr hoch ist (im Jahr 2015: 88 %, im Jahr 2016: 94 %), leisten die Musikerinnen bzw. Musiker der Wiener Symphoniker in der Realität gleich viel oder mehr Dienste als ihre Kolleginnen bzw. Kollegen in den anderen Wiener Orchestern.

Auch dem Vergleich mit deutschen Orchestern des Tarifvertrages Kulturorchester (TKV), Kategorie A hält die Limit-Verpflichtung der Wiener Symphoniker stand. (Quelle: Deutsche Orchestervereinigung [DOV]. Der Tarifvertrag Kulturorchester liegt dem Stadtrechnungshof Wien ebenfalls vor, die Liste der deutschen TKV-Orchester wurde übermittelt).

Aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker wäre die Umsetzung dieser Empfehlung eine gravierende Schlechterstellung der Wiener Symphoniker im Orchester-Wettbewerb. Zudem handelt es sich aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker nicht um eine Frage der Gebarung, sondern um eine weitreichende kulturpolitische Entscheidung hinsichtlich der künstlerischen Qualität und Einordnung der Wiener Symphoniker im Verhältnis zu anderen Orchestern, die der Stadträtin bzw. dem Stadtrat für Kultur vorbehalten sein sollte.

#### Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien ist eine gesetzlich eingerichtete Institution der externen Gebarungskontrolle.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes "ist die Gebarung ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensgegenständen) hinausgehendes Verhalten, nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände) hat". Jedes diesbezügliche Verhalten ist somit der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterworfen.

Der Stadtrechnungshof Wien ist berechtigt, den in der Empfehlung beschriebenen Sachverhalt, da sich aus diesem finanzielle Auswirkungen ergeben, zu prüfen, dazu Feststellungen zu treffen und Empfehlungen auszusprechen.

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien können Wechselwirkungen mit künstlerischen Entscheidungen der geprüften Organisationen entfalten. Diese schränkt die Befugnisse des Stadtrechnungshofes Wien aber nicht ein.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Eine Anhebung der Spielverpflichtung wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gewerkschaft lehnt eine solche Anhebung ab, wobei der Verein Wiener Symphoniker den vorgebrachten Argumenten der Gewerkschaft folgen kann (s. Stellungnahme zum Prüfungsbericht). Verwiesen wird u.a. auf die vergleichbare Spielverpflichtung anderer Orchester in Wien, aber z.B. auch in Deutschland. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 7**

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um eine höhere Flexibilität des Vereines bei der Orchesterauslastung zu erreichen. So sollte die Anzahl der Dienste, die in Folgemonate übertragen werden kann, erhöht werden.

Bei den Verhandlungen wäre die bekannt angespannte budgetäre Lage der Stadt Wien, ohne deren Förderungen der Verein Wiener Symphoniker nicht weiter bestehen könnte, in Betracht zu ziehen. Weiters wäre vom Verein Wiener Symphoniker weiterhin darauf zu achten, dass nach Möglichkeit das musikalische Programm so gestaltet wird, dass sämtliche Instrumentengruppen eine noch vertretbare Auslastung aufweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker ist bestrebt, die Auslastung der Limits so nah wie möglich an die 100 % zu führen und sieht die Notwendigkeit einer nochmals erweiterten Durchrechnung. Der

Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen.

Der Verein Wiener Symphoniker weist auch darauf hin, dass bis Jahresmitte 2014 die zu spielenden Programme größtenteils von den Wiener Veranstaltern vorgegeben wurden. Eine ressourcenoptimierende Planung war dadurch unmöglich. Dank der engen Kooperation mit einem Veranstalter (ab Herbst 2014) in Verbindung mit den Flexibilisierungen des Orchesterkollektivvertrages (ab April 2015) gibt es nun bessere Steuerungsmöglichkeiten. Die Limit-Auslastung für 2016 lag demzufolge bei 94 %.

Bei Projekten bei zwei weiteren Veranstaltern kann weiterhin nicht bzw. eingeschränkt Einfluss genommen werden. Eine weitere Optimierung ist daher nur auf der Basis einer adaptierten Zusammenarbeit möglich. Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass es in einigen (kleinen) Instrumentengruppen auch in Zukunft schwach ausgelastete Monate geben wird. Beispiel: Werke von Mozart und Beethoven benötigen keine Harfe, Tuba und kaum Schlagwerk.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Forderung nach einer erweiterten Durchrechnung wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gewerkschaft lehnt eine solche Anhebung ab. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 8**

Für den Fall, dass die Verhandlungen mit der gewerkschaftlichen Vertretung zu keinem Erfolg führen, wäre eine schrittweise Reduktion (zumindest bei pensionsbedingten Ab-

gängen) auf die im Orchesterkollektivvertrag angeführte Mindestanzahl von 100 Orchestermitgliedern in Erwägung zu ziehen

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass eine Verkleinerung des Orchesters einer kulturpolitischen Entscheidung der Stadträtin bzw. des Stadtrates für Kultur vorbehalten bleiben muss; mit der Gebarung des Vereines Wiener Symphoniker hat dies nichts zu tun.

Ein solcher Schritt brächte zudem nicht die erwarteten Einsparungen mit sich. Die Wiener Symphoniker haben einen Personalkostenanteil von über 84 %; ca. 65 % der Subventionen für den Orchesterbetrieb fließen in Form von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Abgaben an die öffentliche Hand zurück bzw. in das Sozialsystem. Parallele Beispielungen (z.B. Theater an der Wien und Konzert bzw. Tournee, Bregenzer Festspiele) wären nicht mehr möglich. Die Anzahl der Auftritte müsste reduziert werden. Dies brächte wiederum Einbußen für die Wiener Veranstalter mit sich; der durch die Subventionen an die Wiener Symphoniker abgedeckte Arbeitskosten-Transfer ("Quersubvention") beträgt jährlich ca. 4,50 Mio. EUR. Weitere Einbußen ergäben sich durch eine sinkende Umweg-Rentabilität, z.B. in Gastronomie und Fremdenverkehr.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Zweifelsohne hat die Festlegung der Orchestergröße einen massiven Einfluss auf die Ausgaben des Vereines Wiener Symphoniker und ist somit ein Gebarungssachverhalt. Wie in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Vereines Wiener Symphoniker betreffend die Empfehlung Nr. 6 ausgeführt, ergibt sich daraus eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.



Der mögliche Wegfall der Bespielung der Bregenzer Festspiele wäre auch mit dem Wegfall der damit verbundenen Verluste verbunden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Der Verein Wiener Symphoniker verweist auf die Vielzahl an gesetzten und in Umsetzung befindlichen Maßnahmen (in den Jahren 2006, 2008 und 2015 sowie laufende Verhandlungen im Jahr 2018). Der Orchesterbetrieb der Wiener Symphoniker (exkl. Pensionszahlungen) ist hinsichtlich absoluter Subventionshöhe, Subvention pro Musikerinnen bzw. Musiker, Subvention pro Veranstaltung oder pro Besucherinnen bzw. Besucher im nationalen wie internationalen Vergleich uneingeschränkt darstellbar.

**Empfehlung Nr. 9**

Mit der gewerkschaftlichen Vertretung sind Verhandlungen aufzunehmen, um die Höhe der Erschwerniszulagen auf ein Ausmaß zu reduzieren, welches der angespannten finanziellen Lage des Vereines angepasst ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen. Angesichts eines jährlichen Gesamtvolumens von 23.008,29 EUR (Stand 2015) erscheint das Einsparungspotenzial jedoch begrenzt. Siehe dazu auch die Anmerkungen zu Pkt. 3.2.15.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Auch wenn diese z.T. ein nur "begrenzttes Einsparungspotenzial" erwarten lassen, sollten diese ausnahmslos wahrgenommen werden, um letztlich den Subventionsbedarf für die Stadt Wien zu reduzieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Forderung nach einer Reduktion der Erschwerniszulagen wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gespräche hiezu dauern an. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist allerdings nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

### **Empfehlung Nr. 10**

Bei der Formulierung schriftlicher Vereinbarungen wäre höheres Augenmerk hinsichtlich der Aufnahme eindeutiger Formulierungen, die später nicht gegen den Willen des Vereines ausgelegt werden können, zu legen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Selbstverständlich wird sich der Verein Wiener Symphoniker um Eindeutigkeit bemühen. Die beanstandeten Formulierungen stammen aus dem Jahr 1986 und waren zum Zeitpunkt der Prüfung bereits nicht mehr Bestandteil des Orchesterkollektivvertrages und der Betriebsvereinbarung Pensionsstatut.

#### Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die nicht eindeutige Formulierung betreffend die doppelte Bezahlung der Erschwerniszulage wurde vom Verein Wiener Symphoniker im Orchesterkollektivvertrag 2015 tatsächlich verbessert. Allerdings derart, dass nun die mehrfache Bezahlung der Erschwerniszulage pro orchesterfremdem Instrument eindeutig festgeschrieben wurde.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es ist zutreffend, dass aufgrund des Urteils des zuständigen Arbeitsgerichts der parallele Anspruch klarstellend im Orchesterkollektivvertrag 2015 verankert wurde. Da gleichzeitig jedoch auch die für eine etwaige Dopplung maßgeblichen Instrumente (Vibraphon, Marimbaphon) in Nebeninstrumente umgewandelt wurden, existiert diese Thematik praktisch nicht mehr.

**Empfehlung Nr. 11**

Um eine Vereinfachung der kaum nachzuvollziehenden Mehrarbeitsvergütungen zu erreichen, sind mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft um Verhandlungen in diese Richtung ersuchen. Ein Teil der Regelungen ergibt sich allerdings aus (komplexen) steuerrechtlichen Regelungen und wird daher nur eingeschränkt zu vereinfachen sein.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Forderung nach einer Vereinfachung der Mehrarbeitsvergütung wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gespräche hierzu dauern an. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist allerdings nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 12**

Um die nicht nachvollziehbare Regelung der Weiterbezahlung höherer Bezüge, trotz eines Wechsels auf eine Position, die geringere Bezüge vorsah, aus dem Kollektivvertrag zu streichen, wären mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker weist darauf hin, dass gleichartige Regelungen bei allen Orchestern in Österreich (wie auch z.B. in Deutschland und vielen anderen Ländern) existieren. Bei den Wiener Symphonikern findet sie derzeit in fünf Fällen Anwendung. Der Verein Wiener Symphoniker wird eine Evaluierung vornehmen, ob hinsichtlich des Zeitraumes, ab dem ein solcher Rücktritt möglich ist, eine Besserstellung der Wiener Symphoniker gegeben

ist und die Gewerkschaft gegebenenfalls um Verhandlungen bzgl. einer Anpassung ersuchen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Der Vergleich mit anderen Orchestern ergab, dass alle anderen Klangkörper ebenfalls diesbezügliche Regelungen haben, hinsichtlich der Fristen jedoch eine Besserstellung der Wiener Symphoniker gegeben ist. Die Forderung nach einer Anpassung an die Regelungen anderer Orchester wurde dementsprechend in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gespräche hiezu dauern an. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist allerdings nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 13**

Leistungen an Mitarbeitende wären nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen zu gewähren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Selbstverständlich werden vom Verein Wiener Symphoniker Leistungen an Mitarbeitende nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen gewährt. Der Stadtrechnungshof Wien hält zutreffenderweise fest, dass die sogenannten Ausgleichsbeträge der zwei Mitarbeitenden der Administration "im vorigen Jahrhundert" (in den Jahren 1993 und 1996), also lange vor dem Prüfungszeitraum gewährt wurden. Es handelte sich dabei um nichts anderes als eine Gehaltserhöhung. Der Stadtrechnungshof Wien wurde bereits darauf hingewiesen, dass in diesen beiden Fällen in der Lohnverrechnung lediglich dieselbe Lohnart verwendet wurde wie für den Ausgleichsbetrag bei Musiker-Rücktritten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bei den betreffenden Mitarbeitenden wurde der Betrag nunmehr in die Lohnart Gehalt integriert.

**Empfehlung Nr. 14**

Um die Regelung betreffend die freiwillige Abfertigung aus dem Kollektivvertrag zu streichen, wären mit der gewerkschaftlichen Vertretung Verhandlungen aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die freiwillige Abfertigung gebührt nur jenen 26 Musikerinnen bzw. Musikern, die noch nach altem Orchesterkollektivvertrag angestellt wurden, aber bereits keinen Anspruch auf Zusatzpension mehr haben. Der Verein Wiener Symphoniker wird die Gewerkschaft diesbezüglich um Verhandlungen ersuchen. Da mit dem neuen Orchesterkollektivvertrag 2015 die Abfertigung dieser 26 Musikerinnen bzw. Musiker bereits halbiert und für künftige Musikerinnen bzw. Musiker gänzlich gestrichen wurde, erscheint eine solche, nochmalige Nachverhandlung allerdings wenig aussichtsreich.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Eine Streichung der freiwilligen Abfertigung für die betreffenden 26 Musikerinnen bzw. Musiker wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gewerkschaft lehnt eine Abschaffung mit Verweis auf die im Jahr 2015 erfolgte Halbierung bzw. Abschaffung für künftige Musikerinnen bzw. Musiker ab, wobei der Verein Wiener Symphoniker den vorgebrachten Argumenten folgen kann. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 15**

Ein Versehen bei der Formulierung der Dienstalterszulage wäre bei nächster Gelegenheit richtigzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieses Versehen wurde bereits im September 2016 korrigiert.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

In dem ab 1. Jänner 2017 gültigen Gehaltsschema I. des unter <http://www.kollektivvertrag.at/kv/wiener-symphoniker-orchesterangehoerige-ang> abrufbaren Kollektivvertrages für den Verein Wiener Symphoniker war noch am 25. August 2017 weiterhin die letzte Dienstalterszulage an das Erreichen des 33. Lebensjahres gebunden.

Die gewerkschaftliche Vertretung wäre vom Verein Wiener Symphoniker hinsichtlich der notwendigen Richtigstellung zu informieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Gewerkschaft wurde wiederholt auf diesen Fehler auf der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund betriebenen Website <http://www.kollektivvertrag.at> hingewiesen. Die Umsetzung stand außerhalb der Einflussmöglichkeit des Vereines Wiener Symphoniker, ist aber in der Zwischenzeit erfolgt. Sowohl im Vertragstext des Orchesterkollektivvertrages wie auch in der aktuellen Gehaltstabelle waren die Formulierungen ab dem Jahr 2016 richtig.

**Empfehlung Nr. 16**

Betrieblich erforderliche Entscheidungen, wie z.B. die Zuweisung eines Arbeitsplatzes, wären primär von betriebsbedingten Erfordernissen abhängig zu machen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mehrkosten, die gegenüber dem Aufsichtsrat geschätzt wurden, gehen zur Hälfte darauf zurück, dass die besagte Mitarbeiterin ihr ursprüngliches Aufgabengebiet nicht mehr wahrnehmen kann. Die Mitarbeiterin ist die letzte verbliebene Administrations-Mitarbeiterin mit Definitivum. Der Handlungsspielraum war somit eingeschränkt.

Noch vor Beginn der Stadtrechnungshofprüfung wurde mit der Mitarbeiterin eine Altersteilzeit-Vereinbarung geschlossen. Die Personalkosten (sowie die Bemessungsgrundlage für die Zusatzpension) wurden dadurch wesentlich reduziert, und damit auch die gegenüber dem Aufsichtsrat geschätzten zusätzlichen Kosten. Der Pensionsantritt der Mitarbeiterin erfolgt im Jahr 2020.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Aufgrund der Altersteilzeit-Vereinbarung wurde die Sollarbeitszeit der Mitarbeiterin auf 16  $\frac{1}{4}$  Wochenstunden reduziert. Der betreffende Arbeitsplatz wird daher für eine andere Mitarbeiterin genutzt.

**Empfehlung Nr. 17**

Eine rasche Änderung der Entlohnungen der Orchesterwarte wäre anzustreben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker ist diesbezüglich um Änderungen bemüht. Im Fall der Mitarbeiterin ist dies auch bereits erfolgt - s. dazu Pkt. 5.1.1.

Im Fall der Orchesterwarte wurde bereits im Jahr 2012 eine Zulage für Instrumentenverwaltung gestrichen und ab dem Jahr 2017

eine Durchrechnung der Überstunden durchgesetzt. Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich um weitere Verbesserungen, soweit diese rechtlich möglich sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Einem der betreffenden Orchesterwarte wurde im Rahmen einer Eventualkündigung (Änderungskündigung) ein Dienstvertrag zu geänderten Bedingungen angeboten. Das Angebot wurde nicht angenommen und eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebracht. Bezüglich der weiteren Vorgangsweise wird der Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung abgewartet.

**Empfehlung Nr. 18**

Das Jubiläumsgeld für jene Mitarbeitenden, die im neuen Gehaltsschema abgerechnet werden, wäre im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wieder zu streichen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Stadtrechnungshof Wien vernachlässigt die zeitliche Lagerung der Jubiläumsgelder. Festzuhalten ist, dass die drei Musikerinnen bzw. Musiker bereits auf jeweils fünf Sechstel ihrer Jubiläumsgelder verzichtet haben. Die gewählte Vorgangsweise ist (die Nachbesetzung aller Vakanzen vorausgesetzt) bis mindestens zum Jahr 2047 für den Verein Wiener Symphoniker kostengünstiger. Zu diesem Zeitpunkt sind die Pensionszahlungen bereits deutlich gesunken und 95 % der Musikerinnen bzw. Musiker unterliegen dem neuen Gehaltsschema, das mit einer Reduktion des Lebens Einkommens von ca. 250.000,-- EUR pro Person verbunden ist (s. Pkt. 3.2.10). Vor diesem Hintergrund hält der Verein Wiener Symphoniker die "Streckung" der Kosten weiterhin für sinnvoll, wird diese aber selbstverständlich nochmals evaluieren.



Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Vorgangsweise erscheint aus der Sicht des Vereines Wiener Symphoniker auch nach der Evaluierung sinnvoll, zumal lt. eigener Feststellung des Stadtrechnungshofes Wien trotz dieses (stark reduzierten) Jubiläumsgeldes eine Reduktion des Lebenseinkommens von ca. 250.000,-- EUR pro Musikerin bzw. Musiker umgesetzt wurde.

**Empfehlung Nr. 19**

Zur besseren Transparenz und Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Orchestermitglied des Vereines Wiener Symphoniker gegenüber den als Nebenbeschäftigung durchgeführten Tätigkeiten wäre künftig bei Nebenbeschäftigungen analog zur bewährten Praxis der Förderungsgeberin Stadt Wien vorzugehen. Dabei wäre mittels schriftlicher Informationen mit Angaben über den Beginn, die Beschäftigungsart, die Tätigkeit, die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die Zeitlagerung bzw. den Zeitaufwand und die Kenntnisnahme zu dokumentieren.

Ebenso wären im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen im Datenbanksystem des Vereines Wiener Symphoniker entsprechende Abfragefilter einzubauen, um gezielte Auswertungsmöglichkeiten von nebenbeschäftigten Orchestermitgliedern und der damit im Zusammenhang stehenden Substitutionen sicherzustellen.

Auf die Einhaltung der Ruhezeiten durch die Orchestermitglieder wäre in weiterer Folge gezielt zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich bemühen, im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft die Erhebung dieser Informationen umzusetzen. Der Verein Wiener Symphoniker ist auch bereit, die empfohlene Erfassung dieser Informationen in einer Datenbank zu prüfen, weist aber darauf hin, dass dies erhebliche Ressourcen, insbesondere Personalressourcen, binden würde.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Aussage, dass eine Erfassung der Nebenbeschäftigungen der Orchestermitglieder erhebliche Ressourcen binden würde, konnte der Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehen. Zunächst wäre die Meldung von Nebenbeschäftigungen an den Verein als Bringschuld durch die Orchestermitglieder selbst zu leisten. Die allfällige Eingabe von Änderungen bei Nebenbeschäftigungen wäre mit den heutigen technischen Möglichkeiten mit einem geringen Aufwand vertretbar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Forderung nach einer generellen Informationspflicht für sämtliche Nebenbeschäftigungen wurde in die noch laufenden Verhandlungen zum Orchesterkollektivvertrag aufgenommen. Die Gewerkschaft lehnt eine solche Änderung ab. Mit einem Abschluss der Verhandlungen ist nicht vor Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 20**

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass Nebenbeschäftigungen, die zur Hebung des künstlerischen Niveaus eines gesamten Orchesters führen, vom Dienstgeber nach Möglichkeit zu fördern sind. Dennoch wären die wirtschaftliche und künstlerische Verflechtung zwischen der Tätigkeit als Orchestermitglied des Vereines gegenüber der als Nebenbeschäftigung geführten Ensemblesleistung klarer abzugrenzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich bemühen, dies klarer abzugrenzen. Der Verein Wiener Symphoniker ist bestrebt sicherzustellen, dass - mit Ausnahme der Jugendarbeit - den Honoraren entsprechende (Mehr-)Einnahmen entgegenstehen. Der Verein Wiener Symphoniker weist auch darauf hin, dass die beteiligten Musikerinnen bzw. Musiker angesichts der sehr geringen Hono-

rarsätze zu einem guten Teil ohne Vergütung tätig sind und mit viel Eigeninitiative und Engagement einen wichtigen Beitrag für das Orchester leisten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Auflistung der Ensembles von Orchesterangehörigen auf der Website der Wiener Symphoniker enthält nunmehr den Hinweis, dass die Aktivitäten der Ensembles nicht Teil der künstlerischen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Wiener Symphoniker sind.

**Empfehlung Nr. 21**

Nach einer Beobachtungszeit von etwa eineinhalb bis zwei Jahren wäre der Personalaufwand für die Mitarbeiterin für den Bereich der Einnahmen aus Sponsoring, Spenden u.dgl. im Verhältnis zu den entsprechenden Einnahmen zu evaluieren. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären in der Abteilung Marketing & PR des Vereines auch vor der Anstellung dieser Mitarbeiterin Kapazitäten zur Verfügung gestanden, um den Bereich Sponsoring und Spenden ausreichend zu betreuen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker ist sehr bestrebt, die Einnahmen aus Sponsoring und Spenden zu steigern. Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, die Anstellung der seit Herbst 2016 beschäftigten Teilzeitkraft mit Jahresende 2018 zu evaluieren. Der Verein Wiener Symphoniker weist auf die für das Jahr 2017 budgetierten Einnahmen aus Sponsoring und Spenden in der Höhe von 120.000,-- EUR hin.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine solche Evaluierung mit Jahresende 2018 vornehmen.

### **Empfehlung Nr. 22**

Die Tätigkeiten für das Label "Wiener Symphoniker" wären einzustellen, wenn damit in Zukunft nicht ein größeres Kaufinteresse und ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die auf den Verein Wiener Symphoniker entfallenen Label-Verluste im Kalenderjahr 2016 betragen 4.798,61 EUR. Der Verein Wiener Symphoniker sieht einen entsprechenden Werbewert durchaus als gegeben an, da über die produzierten Aufnahmen national wie international sehr positiv berichtet wurde. Aus den bereits produzierten Aufnahmen werden zudem langfristig weitere Einnahmen zu erzielen sein. Der Verein Wiener Symphoniker ist dennoch bestrebt, in der Zukunft jeweils ausgeglichene oder positive Ergebnisse für das Label zu erzielen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Eine Evaluierung des Labels soll nach Erscheinen der bereits produzierten Aufnahmen mit Jahresende 2019 vorgenommen werden. Künftige weitere Aufnahmeprojekte sollen nur dann umgesetzt werden, wenn über Drittmittel zumindest mittelfristig eine Kostenabdeckung erwartet werden kann.

### **Empfehlung Nr. 23**

Bei Beschaffungen, für die nur eine Anbieterin bzw. ein Anbieter existiert, wäre zu dokumentieren, warum keine Kostenvergleiche eingeholt wurden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker beabsichtigt, in Zukunft eine solche Dokumentation vorzunehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Dies wird in die Einkaufsrichtlinien aufgenommen, die allen mit Einkäufen betrauten Mitarbeitenden vorgegeben werden.

**Empfehlung Nr. 24**

Für die monatlichen IT-Dienstleistungen wären mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Für die regelmäßige IT-Betreuung wäre sodann zweckmäßigerweise ein Rahmenvertrag abzuschließen. Es wäre zu prüfen, ob eine monatliche Pauschalabgeltung möglich und wirtschaftlich ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine entsprechende Ausschreibung befindet sich bereits in Vorbereitung. Die Wirtschaftlichkeit einer teilweisen Pauschalabgeltung wird dabei evaluiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Bezüglich Neuvergabe der IT- Dienstleistungen wurden bereits Vergleichsangebote angefordert. Die Prüfung befindet sich in Umsetzung.

**Empfehlung Nr. 25**

Eingeholte Kostenvergleiche wären durch Unterlagen zu dokumentieren, auch wenn diese wie im vorliegenden Fall von einem Externen für den Verein eingeholt wurden.

Hiefür wären die eingeholten Kostenvergleiche vom externen Dienstleister an den Verein zu übermitteln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Unterlagen des vorliegenden Falles wurden dem Verein Wiener Symphoniker zwischenzeitlich übermittelt. Der Verein Wiener Symphoniker wird sicherstellen, ausnahmslos selbst über die entsprechenden Unterlagen zu verfügen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Dies wird zusätzlich in die Einkaufsrichtlinien aufgenommen.

**Empfehlung Nr. 26**

Der Stadtrechnungshof Wien sah es als notwendig an, in gewissen Abständen Kostenvergleichsangebote für Instrumententransporte einzuholen, um die Angemessenheit der Preisgestaltung der Geschäftspartnerin immer wieder aufs Neue zu überprüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine solche, überprüfende Ausschreibung der Instrumententransporte vornehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Eine Neuvergabe der Instrumententransporte wurde im Jahr 2017 auf Basis von drei Vergleichsangeboten durchgeführt.

**Empfehlung Nr. 27**

Für die regelmäßigen Druckaufträge wären mindestens drei Kostenvergleiche einzuholen. Zu prüfen wäre, ob der Abschluss eines Rahmenvertrages zielführend und wirtschaftlich ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Ausschreibung eines Rahmenvertrages für alle regelmäßig wiederkehrenden Druckerzeugnisse befindet sich bereits in der Umsetzung. Für zusätzliche Druckerzeugnisse wurden nunmehr lückenlose Kostenvergleiche eingeholt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ein Rahmenvertrag für regelmäßig wiederkehrende Druckerzeugnisse wurde auf Basis von drei Vergleichsangeboten im September 2017 abgeschlossen. Für zusätzliche Aufträge werden gesondert Angebote eingeholt.

**Empfehlung Nr. 28**

Richtlinien für die Beschaffungen und die Vergaben von Leistungen wären auszuarbeiten. Ab einem bestimmten Ankaufswert, dies könnte z.B. der steuerliche Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR sein, sollten zwingend mindestens zwei Angebote eingeholt und dokumentiert werden. Bei dieser Betragsgrenze wäre lediglich eine vertretbare Anzahl von Geschäftsfällen von dieser Regelung betroffen, womit kein unwirtschaftlicher Administrationsaufwand entstehen würde. Bei wiederkehrenden Leistungen sollten nach einem Preisvergleich Rahmenverträge für gewisse Zeiträume abgeschlossen werden.

Bei der Nichtauswahl der Billigstbieterin bzw. des Billigstbieters wären die Gründe dafür - z.B. Qualitätskriterien - im Einzelfall anzugeben. Sämtliche diesbezügliche Entscheidungsgrundlagen sollten unbedingt dokumentiert und auch sicher aufbewahrt werden.

Obgleich ohne konkreten Anlassfall, sollte aus präventiven Zwecken in den Richtlinien auch festgelegt werden, dass eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen von Rechnungsbeträgen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird entsprechende Richtlinien für Beschaffungen bzw. die Vergabe von Leistungen erarbeiten und in diesen, die empfohlene Betragsgrenze verankern.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Einkaufsrichtlinien werden erstellt und allen mit Einkäufen betrauten Mitarbeitenden verbindlich vorgegeben.

**Empfehlung Nr. 29**

Bei der Beobachtung der Entwicklung der Pensionsrückstellung wäre höhere Sorgfalt walten zu lassen. Über die Entwicklung der, der Berechnung zugrunde liegenden, Zinssätze wären zeitgerecht vor der Information der Aufsichtsratsmitglieder verlässliche Informationen einzuholen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bereits seit Bilanzerstellung 2015 wird der anzuwendende Zinssatz vorab von der Wirtschaftsprüferin geprüft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 30**

Die offenen Forderungen wären regelmäßig zu prüfen und nötigenfalls Eintreibungsschritte zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker ist aufgrund der Personalaufstockung im Rechnungswesen nunmehr in der Lage, offene Forde-



rungen regelmäßig prüfen zu können und gegebenenfalls Eintreibungsschritte zu setzen.

Im gegenständlichen Fall war eine Lizenzabrechnung für "Frühling in Wien 2009" in der Höhe von 1.442,15 EUR versehentlich zweifach ausgestellt worden, dies allerdings mit großem zeitlichem Abstand (31. Juli 2012 und 18. Dezember 2013). Es wurde übersehen, dass es sich um ein und denselben Sachverhalt handelte. Eine offene Forderung bestand daher in Wirklichkeit nicht, allerdings wurde dies erst bei der Bilanzerstellung 2014 erkannt und richtiggestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 31**

Ausschließlich im Geschäftsverkehr übliche Zahlungsfristen wären zu gewähren. Der Zahlungsverzug wäre mit üblichen Verzinsungen zu sanktionieren. Es wären im Fall des Zahlungsverzuges umgehend Mahn- und Eintreibungsschritte zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Besagte Geschäftspartnerin, ein sehr kleines Unternehmen, hatte ihrerseits offene Forderungen, die an den Verein Wiener Symphoniker weiter zu zahlen waren. Ein finanzieller Schaden entstand dem Verein Wiener Symphoniker nicht. Der Verein Wiener Symphoniker wird sich künftig ohne Ausnahme kürzerer Zahlungsfristen bedienen und gegebenenfalls Verzugszinsen verrechnen bzw. Mahn- und Eintreibungsschritte setzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 32**

Ein geeignetes Forderungs- und Mahnwesen wäre sicherzustellen. Die gesetzten Mahn- und Eintreibungsschritte wären im Sinn der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Dieser Punkt betrifft den bis Mitte 2014 durchgeführten Kartenverkauf für Eigenveranstaltungen. Bereits Ende 2012 - also vor dem Prüfungszeitraum - wurde vom Verein Wiener Symphoniker festgestellt, dass ein eigener Kartenverkauf, der den erwarteten Anforderungen hinsichtlich Service, Verrechnung, Mahnwesen und interner Kontrolle entspricht, nur mit erheblich höherem personellem und finanziellem Aufwand sowie einer kompletten Neustrukturierung möglich gewesen wäre. Daher wurde der Kartenverkauf im Rahmen der neu gestalteten Kooperation mit einem Veranstalter, diesem übertragen und der eigene Kartenverkauf zur Jahresmitte 2014 eingestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 33**

Die Akzeptanz lang aushaftender Forderungen gegenüber Mitarbeitenden wäre aus präventiven Gründen umgehend abzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Praxis wurde bereits während des Prüfungszeitraumes beendet, zumal der eigene Kartenverkauf ohnehin mit Juli 2014 eingestellt wurde. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 34**

In regelmäßigen Abständen wären die offenen Posten einzumahnen und gegebenenfalls geeignete Eintreibungsschritte zu setzen. Dazu wäre das Mahnwesen neu zu strukturieren und einheitliche Mahnlisten zu erstellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund der Einstellung des eigenen Kartenverkaufs (Juli 2014) verlor das Mahnwesen des Vereines Wiener Symphoniker gravierend an Umfang. Offene Forderungen bestehen nunmehr praktisch ausnahmslos gegenüber Unternehmen. Im Zuge des wöchentlichen Zahllaufs wird die Offene-Posten-Liste abgestimmt und bei Bedarf werden sofort Schritte zur Eintreibung eingeleitet. Aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker erübrigt sich diese Empfehlung daher.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 35**

Die selbst aufgestellten Abonnement-Bedingungen wären auch einzuhalten. Sollte in Ausnahmefällen davon abgegangen werden, so sollte dies auch dokumentiert und begründet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Praxis wurde bereits während des Prüfungszeitraumes abgestellt und der eigene Kartenverkauf mit Juli 2014 eingestellt. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht, da die Karten verkauft werden konnten. Der Verzicht auf die

Kommissionsgebühr gegenüber einem Mitarbeiter erscheint aus Sicht des Vereines Wiener Symphoniker darstellbar.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 36**

Die Anzahl der Umbuchungen und Stornierungen wäre möglichst gering zu halten, da diese eine Unübersichtlichkeit in der Buchhaltung hervorrufen. Erfolgswirksame Umbuchungen und Stornierungen sollten an das Vieraugenprinzip gebunden sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Praxis von Probebuchungen durch ein und dieselbe Mitarbeiterin wurde bereits während des Prüfungszeitraumes abgestellt und der eigene Kartenverkauf mit Juli 2014 eingestellt. Ein finanzieller Schaden entstand für den Verein Wiener Symphoniker nicht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 37**

Die Skonti wären nach Möglichkeit auszunutzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Möglichkeit der Skonto-Nutzung besteht bei den Lieferantinnen bzw. Lieferanten der Wiener Symphoniker nur in geringem Umfang und hat im Handel und bei Produktionsbetrieben mit hohen Investitionskosten einen viel höheren Stellenwert.

Zum Beispiel gab es im Jahr 2016 nur bei 0,93 % der Lieferverbindlichkeiten die Möglichkeit, Skonti abzuziehen. Es wurden 61 %

von möglichen 812,44 EUR Skonto (das waren 493,25 EUR) genutzt. Da der Skonto nur im Zusammenhang mit einer Zahlung innerhalb von sieben oder zehn Tagen gewährt wird, ist es in der Realität teilweise nicht möglich, in diesem Zeitraum den Postweg, die Rechnungserfassung, Rechnungsprüfung, Rechnungsbuchung und Rechnungszahlung abzuwickeln.

Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich jedoch, jede Möglichkeit zu nutzen. Die Fristen und Prozentsätze sind bei allen Lieferantinnen bzw. Lieferanten in den Stammdaten gepflegt und die Reduzierung wird automatisch beim Zahllauf vorgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 38**

Mietverträge wären im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ausschließlich schriftlich abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird sich um Abschluss eines Mietvertrags mit dem Veranstalter bemühen, vorab jedoch die Vor- und Nachteile eines solchen Vertragsabschlusses rechtlich prüfen lassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Der Entwurf des Mietvertrages liegt vor und wurde dem Veranstalter bzw. Vermieter zur Prüfung übermittelt.

**Empfehlung Nr. 39**

Buchungen wären nur aufgrund nachweisbarer Geschäftsvorgänge vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Beanstandungen hinsichtlich Forderungs- und Mahnwesen beim Kartenverkauf wurde mit der Einstellung des eigenen Kartenverkaufs ab Juli 2014 bereits begegnet.

Darüber hinaus vertritt der Verein Wiener Symphoniker die Ansicht, dass eine "organisatorische Schwäche" im Forderungs- und Mahnwesen nicht gegeben war. Im Jahr 2014 (dem letzten Jahr mit eigenem Kartenverkauf) mussten beispielsweise lediglich 0,1 % der Kartenerlöse (532,54 EUR) als uneinbringlich ausgebucht werden. Die Kosten rechtlicher Einbringungsschritte wären nicht darstellbar gewesen. Mangelhaft war hingegen die Dokumentation, die mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht zu bewerkstelligen war.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 40**

Leistungen an Mitarbeitende wären nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen auszu zahlen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Zuschuss zur Bildschirmarbeitsbrille in der Höhe von 166,67 EUR (das waren 61 % der Anschaffungskosten von 273,33 EUR) erfolgte in Anerkennung von Reparaturarbeiten, die nach Ansicht des Vereines Wiener Symphoniker aufgrund ihres Umfangs nicht Teil des Tätigkeitsprofils des Orchesterwerts waren. Der Verein Wiener Symphoniker wird künftig sicherstellen, dass eine bessere Dokumentation von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Grund-

sätzlich erfolgen Leistungen sehr wohl nur aufgrund nachvollziehbarer Grundlagen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 41**

Leistungen der Mitarbeitenden, die ausdrücklicher Bestandteil der Stellenbeschreibungen sind, wären nicht zusätzlich zu honorieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Gutscheinvergabe erfolgte in Anerkennung des Verzichts auf eigentlich zustehende Ruhezeiten während einer Tournee. Der Verein Wiener Symphoniker wird die Vorgangsweise evaluieren. Grundsätzlich werden Leistungen, die Bestandteil der Stellenbeschreibung sind, keineswegs zusätzlich honoriert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 42**

Aus Zwecken der Nachvollziehbarkeit wäre stets auch der Grund der Gutscheinvergabe anzugeben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird die korrekte Dokumentation des Vergabegrunds bei der Gutscheinvergabe sicherstellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 43**

Künftig wäre darauf zu achten, dass zu allen Sitzungen der Kollegialorgane des Vereines Protokolle vorliegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die zwei fehlenden Protokolle stehen im Zusammenhang mit dem unter Pkt. 5.1.1 erwähnten, langfristigen Ausfall einer Mitarbeiterin ab Dezember 2013. Die ordnungsgemäße Protokollierung der Gremiensitzungen wurde seitdem sichergestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 44**

Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer wäre auf diese in der Literatur vertretene Meinung hinsichtlich des Erfordernisses einer, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umfassenden Prüfungstätigkeit hinzuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird den Wirtschaftsprüfer auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien hinweisen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Wirtschaftsprüfer wurden auf diese Rechtsmeinung hingewiesen.

**Empfehlung Nr. 45**

Eine möglichst knappe Orchesterbesetzung wäre anzustreben, um auch in diesem kostenintensiven Bereich der angespannten finanziellen Gesamtlage des Vereines Wiener Symphoniker entsprechend Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker strebt sehr wohl eine dem Tätigkeitsprofil des Orchesters entsprechende möglichst knappe Or-



chesterbesetzung an. Die vorgelegten Abrechnungen der Musikerdienste (Auslastung gesamt im Jahr 2015: 88,8 %, im Jahr 2016: 94 %) belegen, dass eine kleinere Orchesterbesetzung nur mit einer Einschränkung der Tätigkeit zu realisieren wäre. Durch zeitverzögerte Nachbesetzungen wurde die Orchestergröße (so weit dies möglich war) im Prüfungszeitraum zeitweilig auf bis zu 123 Musikerinnen bzw. Musiker reduziert. Der Verein Wiener Symphoniker wird auch weiterhin bestrebt sein, die Orchesterbesetzung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sinnvoll zu steuern.

Eine Reduktion von drei auf zwei Erste Konzertmeister wäre kontraproduktiv, da im Vergleich zum Jahr 2006 im Sinn einer optimalen Auslastung der Musikerinnen bzw. Musiker und Steigerung der Einnahmen mehr Projekte mit durchschnittlich kleineren Besetzungen umgesetzt werden. Dies erfordert zudem, dass Projekte parallel abgewickelt werden können, wozu zwingend drei Erste Konzertmeister notwendig sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 46**

Es wäre ein Vertreter der Stadt Wien dem Entscheidungsgremium beizuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker bemühte sich mehrfach vergeblich darum, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Magistratsabteilung 7 in die Mitgliederversammlung oder den Aufsichtsrat entsandt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Referent der amtsführenden Stadträtin für Kultur und Wissenschaft ist nunmehr als Vertreter der Stadt Wien im Aufsichtsrat vertreten.

### **Empfehlung Nr. 47**

Die Bemühungen wären zu verstärken, um den in einem Gemeinderatsbeschluss geforderten Reformschritten in vollem Ausmaß nachzukommen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker setzte in den vergangenen Jahren eine Reihe von weitreichenden Reformschritten, die mittel- und langfristig zu deutlichen Kostensenkungen führen. Der Verein Wiener Symphoniker wird weiterhin bemüht sein, maßvolle Reformschritte zu setzen. Im Ergebnis stellt sich der Verein Wiener Symphoniker sehr wohl auf den Standpunkt, dem Beschluss des Gemeinderates zu entsprechen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

### **Empfehlung Nr. 48**

Aufgrund der geringen Einnahmensteigerungen außerhalb der Förderung durch die Stadt wären alle Anstrengungen zu unternehmen, um neue Einnahmequellen für den Verein zu nutzen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Orchesterkollektivvertragsneuerungen traten erst mit April 2015, also gegen Ende des Prüfungszeitraumes, in Kraft. Hinzuweisen ist auf das Konzertergebnis des Jahres 2016, dem bisher höchsten Wert.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass nach Abschluss des Orchesterkollektivvertrages 2015 die Subventionen im Jahr 2016 um 0,84 % und im Jahr 2017 um voraussichtlich 0,66 % stiegen, also jeweils unter der Inflation sowie gravierend unter der kollektivvertraglichen Personalkosten-Valorisierung (die an die Gemeindebediensteten der Stadt Wien gekoppelt ist).

Die nach Abzug der Pensionszahlungen verbleibenden Steigerungen der Subventionen für den Orchesterbetrieb decken im Jahr 2016 lediglich 23 % der Gehaltsvalorisierungen ab. Im Jahr 2017 sind die Subventionen für den Orchesterbetrieb sogar rückläufig.

Der Verein Wiener Symphoniker bemüht sich weiterhin sehr intensiv um Einnahmensteigerungen, einschließlich einer Erhöhung der Bundessubventionen und höheren Einnahmen aus Sponsoring und Spenden.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Projektergebnisse wurden deutlich erhöht. Die kollektivvertraglichen Gehaltssteigerungen werden (nach den Jahren 2016 und 2017) auch gemäß Budget des Jahres 2018 größtenteils abgefangen, wobei auch das bisher höchste Projektergebnis budgetiert wurde. Die Bemühungen um eine höhere Bundessubvention verliefen bis dato erfolglos.

#### **Empfehlung Nr. 49**

Die Bemühungen hinsichtlich der Orchesterauslastung wären weiter zu intensivieren, bessere Quoten anzustreben und Einnahmensteigerungen zu erzielen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Nach einer Musikerauslastung von 88,8 % wurde im Jahr 2016 der bisher höchste Wert von 94 % erzielt. Der Verein Wiener Sym-

phoniker wird sich gegenüber den Wiener Veranstaltern um Einnahmensteigerungen bemühen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

**Empfehlung Nr. 50**

Mithilfe der Magistratsabteilung 7 - die auch Fördergeberin eines Veranstalters ist - wäre auf die Notwendigkeit von schriftlichen Verträgen zu bestehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker nahm mit dem betreffenden Veranstalter bereits Verhandlungen zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung auf, in denen auch Einnahmensteigerungen angestrebt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Mit dem betreffenden Veranstalter befindet sich eine entsprechende, schriftliche Vereinbarung in Verhandlung. Mit Abschluss der Verhandlungen - gegebenenfalls mit Hilfestellung der Magistratsabteilung 7 - ist bis Jahresmitte 2018 zu rechnen.

**Empfehlung Nr. 51**

Die anteiligen Versicherungskosten für Privatinstrumente pro Orchestermittglied wären künftig nur noch für maximal zwei baugleiche Instrumente bzw. Streichbögen zu entrichten und die diesbezüglichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird der Empfehlung folgend die Übernahme der Versicherungskosten auf maximal zwei baugleiche Instrumente bzw. Bögen einschränken.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 52**

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage wäre mit einer GmbH hinsichtlich der Überlassung von Lagerräumen bzw. Büroräumlichkeiten in Verhandlung zu treten und die Mietzinsvorschreibungen in den Untermietverträgen auf ein vertretbares Ausmaß anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Adaptierung des Untermietvertrages wurde mit der GmbH bereits vereinbart, sodass diese die genannten Wartungskosten (die in der Realität auch bisher bereits von ihr übernommen wurden) zu tragen hat. In diesem Zusammenhang wies die GmbH darauf hin, dass von ihr im Zuge der Renovierung bzw. des Umbaus des Konzerthauses (1998) die Lagerräume renoviert bzw. zwei Lagerräume auf eigene Kosten überhaupt neu errichtet wurden. Der Verein Wiener Symphoniker wird sich dennoch um eine Verbesserung der Mietbedingungen bemühen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es erfolgte eine Adaptierung des Mietvertrages, sodass die Wartungskosten nunmehr von der Vermieterin zu tragen sind.

**Empfehlung Nr. 53**

Es wäre neuerlich zu prüfen, ob die beiden wertvollen Vereinsinstrumente aus dem 18. Jahrhundert von potenziellen privaten Förderinnen bzw. Förderern übernommen werden könnten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird eine solche Vorgangsweise (erneut) prüfen. Anzumerken ist, dass ein marktüblicher Verkaufspreis nur dann zu erzielen sein wird, wenn die Käuferin bzw. der Käufer über das Instrument frei verfügen kann. Eine Verleihbindung an den Verein Wiener Symphoniker würde dem zuwiderlaufen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Nach erfolgter Prüfung wurde ein Verkauf mit anschließender Rückmietung als nicht zielführend erachtet, da eine langfristige Vermietung an den Verein Wiener Symphoniker vertraglich nicht sichergestellt werden kann. Die Leihverträge von Leihgeberinnen bzw. Leihgebern sehen ausnahmslos Befristungen, in der Regel von drei Jahren, vor.

**Empfehlung Nr. 54**

Bei der Übernahme wertvoller Instrumente von Orchestermitgliedern wären die Formvorschriften zu beachten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Verein Wiener Symphoniker wird der Formvorschrift von Übernahmebestätigungen zeitnah entsprechen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im August 2018